

DIBt

Abkommen
über das Deutsche Institut für Bautechnik
und
Satzung
des Deutschen Instituts für Bautechnik

Stand: 1. Oktober 2008

Deutsches Institut für Bautechnik – DIBt
Kolonnenstraße 30 L
10829 Berlin

Tel.: 030/787 30 – 0
Fax: 030/787 30 – 320
E-mail: dibt@dibt.de
www.dibt.de

Gesetz
über das Deutsche Institut für Bautechnik

Vom 22. April 1993

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 195)

Geändert durch:

Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Änderungsabkommen) vom 13. Mai 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2006, S. 438)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik mit dem Schiedsvertrag über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik - Anlage - wird zugestimmt.

§ 2

Das mit Gesetz vom 9. Juli 1968 (GVBl. S. 917) errichtete Institut für Bautechnik wird als Deutsches Institut für Bautechnik (Institut) nach Maßgabe des in § 1 bezeichneten Abkommens (DIBt-Abkommen) fortgeführt. Die Bestimmungen des Abkommens sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 3

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung^{*)} wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Entscheidungsbefugnisse gemäß Artikel 2 Abs. 6 des DIBt-Abkommens auf das Institut zu übertragen.

§ 4

(1) Das Institut erhebt nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1969 (GVBl. S. 2252), Gebühren und kann Auslagenersatz geltend machen.

(2) Die Gebühren werden abweichend von § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge durch Satzung festgesetzt.

§ 5

Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung^{*)} veröffentlicht die Satzung des Instituts im Amtsblatt für Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Institut für Bautechnik vom 9. Juli 1968 (GVBl. S. 917) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

D i e p g e n

^{*)} geändert durch Gesetz zum DIBt-Änderungsabkommen vom 13. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 438)

**Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Abkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
- nachstehend "Bund" genannt -
und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt -

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, nachstehendes Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik:

Artikel 1

Allgemeines

(1) Das Land Berlin führt das Institut für Bautechnik unter der Bezeichnung Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - (nachstehend Institut genannt) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin fort.

(2) Das Institut dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

(3) Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) - Bauproduktenrichtlinie - eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie verfolgen dabei das Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen zu erhalten und zu verbessern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Institut vergleichbare, auf Bauprodukte bezogene Aufgaben übertragen werden, die nach anderen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen sind.

(4) Das Institut hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(5) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Die Beamtinnen/Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamtinnen/Landesbeamte. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Instituts sind nach den für die Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe,

1. europäische technische Zulassungen zu erteilen und nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,
2. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und Verzeichnisse der erteilten Zulassungen zu führen und zu veröffentlichen,
3. Bekanntmachungen zur Einführung Technischer Baubestimmungen vorzubereiten,

4. bautechnische Untersuchungen einschließlich Bauforschungsaufträge anzuregen, zu vergeben, zu begutachten und zu betreuen sowie Bauforschungsberichte auszuwerten,
5. auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligter im Einzelfall Gutachten, z.B. zur Verwendung von Bauprodukten, zu erstatten,
6. Verzeichnisse der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen getrennt nach Bauproduktengesetz und Landesbauordnungen zu führen.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, die für die Marktaufsicht im Sinne von § 13 Bauproduktengesetz zuständigen Behörden fachlich zu beraten sowie die Marktaufsichtsverfahren der Länder zu koordinieren. Das Institut kann hierzu Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben. *)

(3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, die Bauregellisten A und B sowie die Liste über Bauprodukte, für die nach Bauordnungsrecht kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, aufzustellen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Listen bedarf des Einvernehmens der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder.

(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
3. Entscheidungen über Anträge auf Typengenehmigungen

vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.

(5) Das Institut kann

1. vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Verwaltungsrates an der Ausarbeitung technischer Richtlinien und technischer Regeln im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und
2. mit Zustimmung des Verwaltungsrates in Gremien bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie in sonstigen europäischen und internationalen Gremien mitarbeiten.

(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz und deren Überwachung,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach der Landesbauordnung und deren Überwachung,
3. die Erteilung von Typengenehmigungen und
4. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dienen.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Institut wird bei der Erteilung europäischer technischer Zulassungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Zulassungen vorzubereiten, soweit durch solche Zulassungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.

*) Art. 2 Abs. 2 eingefügt durch Gesetz zum DIBt-Änderungsabkommen vom 13. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 438)

Artikel 3

Aufgaben im Auftrag des Bundes

(1) Das Institut wirkt nach § 7 Abs. 2 des Bauproduktengesetzes im Auftrag des Bundes in dem Gremium mit, in dem nach der Bauproduktenrichtlinie die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind.

(2) Im Rahmen der Mitwirkung im Gremium der Zulassungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. an der Erarbeitung von Leitlinien für die europäische technische Zulassung und an den Stellungnahmen der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie mitzuwirken und
2. Übersetzungen von europäischen technischen Zulassungen, die durch andere Zulassungsstellen nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt wurden, anzufertigen oder die technische Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen, diese Zulassungen zu bewerten und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mitzuteilen (§ 7 Abs. 3 des Bauproduktengesetzes) sowie Verzeichnisse der erteilten europäischen technischen Zulassungen zu führen.

(3) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend über Vorgänge nach Absatz 1.

Artikel 4

Vertretung des Instituts im Gremium der Zulassungsstellen

(1) Das Institut wird in dem Gremium der Zulassungsstellen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 durch die Präsidentin/den Präsidenten vertreten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Institut auch durch ein Mitglied des Verwaltungsrates vertreten werden, das der Bund allgemein oder im Einzelfall benennt, wenn

1. es sich um Angelegenheiten handelt, die von integrations- und außenpolitischer Bedeutung sind oder die Belange des Bundes erheblich berühren, und
2. der Bund dies unter Bezeichnung der Angelegenheiten verlangt.

In diesem Fall kann das Mitglied des Verwaltungsrates in dem Gremium die Sprecherfunktion ausüben.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident und das Mitglied des Verwaltungsrates können sich vertreten lassen.

(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Leitlinien für die europäische technische Zulassung nach Artikel 11 der Bauproduktenrichtlinie sowie über die einvernehmliche Stellungnahme zu einer europäischen technischen Zulassung nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in der Leitlinie oder der einvernehmlichen Stellungnahme zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind in der Leitlinie oder in einer einvernehmlichen Stellungnahme sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.

Artikel 5

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen.

(3) Jede oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes kann die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 bitten. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Zeit die Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widerspricht.

(4) Der Bund kann die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen um fachaufsichtliche Maßnahmen nach Absatz 2 hinsichtlich einer dem Vollzug des Bauproduktengesetzes dienenden Entscheidung des Instituts im Einzelfall bitten, die

1. aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich ist oder
2. die Erfüllung einer Aufgabe erschweren würde, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen wird.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird der Bitte spätestens nach Ablauf von vier Wochen nachkommen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist mindestens zwei Drittel aller Länder der Durchführung fachaufsichtlicher Maßnahmen widersprechen. In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 dürfen die Länder jedoch nur widersprechen, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht vorliegen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 dürfen sie dies nur, wenn wesentliche Belange der Länder berührt sind.

(5) In Angelegenheiten nach Absatz 2 ist für Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289), die Präsidentin/der Präsident zuständig.

Protokollnotiz zu Artikel 5 Abs. 4 Satz 2

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit hat der Bund das Recht, um eine angemessene Verkürzung der in Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist zu bitten. Die Länder werden einer solchen Bitte möglichst entsprechen.

Artikel 6

Organe

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Präsidentin/der Präsident.

Artikel 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Präsidentin/den Präsidenten.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Erlass von Satzungen,
2. Berufung der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters,
3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen für die Ausführung des Haushaltsplanes,
4. Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 50.000 €,
6. Bildung der Ausschüsse für Grundsatzfragen und deren Zusammensetzung nach Ressortbereichen,
7. Zustimmung nach Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 1 Satz 6,
8. Beanstandung, Änderung und Aufhebung von Beschlüssen der Ausschüsse für Grundsatzfragen nach Artikel 9 Abs. 3,

9. Bildung und Besetzung der Sachverständigenausschüsse,
10. Erlass der Dienstanweisung.

Satzungen bedürfen der Genehmigung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen/Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf die Präsidentin/den Präsidenten übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen/Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Präsidentin/dem Präsidenten überträgt. Er ist außerdem Dienstbehörde der Präsidentin/des Präsidenten.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder, die/der von dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium bestellt wird, einer weiteren Vertreterin/einem weiteren Vertreter des Landes Berlin, die/der von der Senatsverwaltung für Finanzen bestellt wird, und sieben Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, die jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation bestellt werden; für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Erfüllung der in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 1 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.

(6) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen; Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie/Er stellt die Tagesordnung auf.

Artikel 8

Präsidentin/Präsident

(1) Das Institut wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Die Präsidentin/Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. Sie/Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Die Präsidentin/Der Präsident ist Dienstbehörde der übrigen Beamtinnen/Beamten des Instituts. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen berufen. Die Präsidentin/Der Präsident wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von 12 Jahren ernannt. Die Ernennung bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten muss über die weitere Besetzung der Stelle entschieden sein.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident muss die für die Leitung des Instituts erforderliche Eignung und besondere Befähigung auf dem Gebiet der Bautechnik besitzen. Deren/Dessen Stellvertreterin/Stellvertreter oder die Leiterin/der Leiter der Abteilung "Allgemeine Verwaltung" muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident nimmt, soweit nicht ein Widerstreit der Interessen vorliegt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie/Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

(5) Näheres über Stellung und Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters regelt der Verwaltungsrat.

Protokollnotiz zu Artikel 8 Abs. 3 Satz 2

Bestehende Dienstverhältnisse bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 9

Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) Beim Institut werden Ausschüsse für Grundsatzfragen gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Länder und bis zu zehn vom Bund benannten Vertreterinnen/Vertretern. Die fachlich betroffenen Ressorts sind angemessen zu beteiligen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Fachministerkonferenz. Die Obfrau/Der Obmann kann weitere Personen als Gäste hinzuziehen. Die Hinzuziehung ständiger Gäste bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Obfrau/Obmann ist die Präsidentin/der Präsident oder ein(e) von ihr/ihm bestimmte(r) Angehörige(r) des Instituts.

(2) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen haben die Aufgabe, das Institut in technischen und rechtlichen Grundsatzfragen zu beraten. Sie beraten auch über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 3.

(3) Den Ausschüssen für Grundsatzfragen obliegt die Beschlussfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen. Die Präsidentin/Der Präsident unterrichtet den Bund über diese Beschlüsse. Sie/Er darf von ihnen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates abweichen. Der Verwaltungsrat kann die Beschlüsse beanstanden, ändern und aufheben. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Die Ausschüsse für Grundsatzfragen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Artikel 10

Sachverständigenausschüsse

(1) Beim Institut werden zu dessen technischer Beratung Sachverständigenausschüsse gebildet. Den Sachverständigenausschüssen gehören Sachverständige aus den Behörden der Länder und des Bundes sowie aus den Bereichen der Wissenschaft und Wirtschaft an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bundes werden vom Bund benannt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt in der Regel den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erteilung von europäischen technischen Zulassungen. Das gleiche gilt in den Fällen der einvernehmlichen Stellungnahme der Zulassungsstellen nach Artikel 9 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie.

Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

(1) Von einer Beteiligung soll nur in eng begrenzten Fällen abgesehen werden. Dies kann z.B. angezeigt sein, wenn es sich um den Antrag eines Herstellers auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung handelt, die bereits früher einem anderen Hersteller mit wesentlich gleichem Inhalt erteilt wurde.

(2) Bei Bauprodukten, die dem § 24 der Gewerbeordnung, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung oder sonstigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist vor Erteilung einer europäischen technischen Zulassung die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.

Artikel 11

Finanzierung

(1) Das Institut erhebt nach Maßgabe seiner Satzung Gebühren, Auslagenersatz und Leistungsentgelte.

(2) Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der in Artikel 3 genannten Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen. Dazu zählen auch die Kosten der Beteiligung der Ausschüsse nach Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 sowie die Aufwendungen, die dem Institut durch mit Zustimmung des Bundes vorgegebene Gutachten Dritter entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung, die der Zustimmung der Länderfinanzminister bedarf. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung, längstens bis zum 31. Dezember 1994, zahlt der Bund als Abschlag auf die Kostenerstattung in vierteljährlichen Raten jährlich

den Betrag, den er für das Haushaltsjahr 1990 nach Artikel 7 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968 gezahlt hat.

(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.

(4) Das Anteilsverhältnis unter den Ländern wird zu zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl errechnet. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen und vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt bis zur Herstellung eines das Beitrittsgebiet im Sinne des Artikel 3 des Einigungsvertrages einbeziehenden Länderfinanzausgleichs Folgendes: Nur der durch die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins verursachte Zuwendungsbedarf wird von den neuen Ländern und Berlin nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufgebracht.

(6) Die Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in vier Teilbeträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2

Zu den zu erstattenden Kosten zählen insbesondere

1. Reisekosten,
2. Personalkosten anteilig entsprechend dem zeitlichen Aufwand sowie
3. ein entsprechender Anteil an den Gemeinkosten des Instituts,
4. der Beitrag des Instituts an das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA).

Artikel 12

Haushaltswirtschaft

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den im Land Berlin geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes von Berlin und hinsichtlich der Kostenerstattung nach Artikel 11 Abs. 2 der Prüfung des Bundesrechnungshofes. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin/dem Präsidenten, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Finanzministerien der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten.

Artikel 13

Schiedsklausel

(1) Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

(2) Vor Anrufung des Schiedsgerichtes sollen sich bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern zunächst die zuständigen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Verkehr sowie drei Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der zuständigen Landesministerien, die von der ARGEBAU für vier Jahre benannt werden, um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Können sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter mehrheitlich nicht einigen, sollen sich die Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der genannten Ministerien um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(3) Eine von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern oder den Staatssekretärinnen/Staatssekretären mehrheitlich getroffene Entscheidung gilt als verbindliche Auslegung dieses Abkommens.

Artikel 14

Vertragsdauer

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1994.

(2) Der kündigende Beteiligte bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Drittel der Beteiligten gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Berlin alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 15

Inkrafttreten *

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar des Jahres in Kraft, das dem Jahr folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin zugeht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahre 1968, ausgenommen dessen Artikel 2, außer Kraft. Artikel 2 des Abkommens von 1968 gilt neben Artikel 2 dieses Abkommens bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Länder ihre Bauordnung der Bauproduktenrichtlinie angepasst haben.

Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass bereits mit Inkrafttreten des Bauproduktengesetzes nach den Bestimmungen der Artikel 2 Abs. 5 Nr. 2, Artikel 3, 4 und 5 Abs. 4, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 und ab dem 1. Januar 1993 nach Artikel 11 Abs. 1 und 2 verfahren wird.

* Anmerkung: Laut Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) vom 29. Januar 2008 ist das DIBt-Änderungsabkommen am 1. Februar 2008 in Kraft getreten.
(Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 2008, S. 20)

**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem
Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin als Vorsitzende/Vorsitzendem und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des Deutschen Instituts für Bautechnik, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden, ihnen jedoch nicht angehören dürfen. Für den Fall, dass wegen der Streitlage eine solche Benennung nicht möglich ist, bestimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende zwei Mitglieder aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. Ihre/Seine Bestimmung ist endgültig.

Lehnt die Präsidentin/der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Übernahme des Vorsizes ab, bestimmt die Präsidentin/der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik

vom 24. September 1993 (Amtsbl. für Berlin, S. 3101)
unter Berücksichtigung der Änderungen
vom 27. Januar 1995 (Amtsbl. für Berlin, S. 243),
26. Mai 1995 (Amtsbl. für Berlin, S. 1690),
29. März 1996 (Amtsbl. für Berlin, S. 1086),
20. Dezember 1996 (Amtsbl. für Berlin, S. 4406),
1. August 1997 (Amtsbl. für Berlin, S. 2814),
3. November 2000 (Amtsbl. für Berlin, S. 4228),
21. Dezember 2001 (Amtsbl. für Berlin, S. 5622),
20. Juni 2003 (Amtsbl. für Berlin, S. 2486),
28. Mai 2004 (Amtsbl. für Berlin, S. 2217) und
18. August 2008 (Amtsbl. für Berlin, S. 2120).

Der Verwaltungsrat des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erlässt auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) die folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik (Institut) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin (Artikel 1 Abs. 1 des DIBt-Abkommens).

(2) Das Institut führt ein Siegel mit der Aufschrift "Deutsches Institut für Bautechnik".

§ 2 Ausschüsse für Grundsatzfragen

(1) Beim Institut werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 und Artikel 9 des DIBt-Abkommens folgende Ausschüsse für Grundsatzfragen (GA) gebildet:

1. Grundsatzausschuss für fachübergreifende Fragen der Brauchbarkeits- und Verwendbarkeitsnachweise (GA 1). Dem Ausschuss obliegt auch:
 - a) die Beratung über die Aufstellung der Listen nach Artikel 2 Abs. 2 des DIBt-Abkommens und
 - b) die Beschlussfassung über Empfehlungen zu Entwürfen von Leitlinien für europäische technische Zulassungen.
2. Grundsatzausschuss für die Beratung des Instituts im Zusammenhang mit Fragen des Immissionsschutzes, Gesundheitsschutzes und Arbeitsschutzes (GA 2).
3. Grundsatzausschuss für die Beratung des Instituts im Zusammenhang mit Fragen des Gewässer- und Bodenschutzes (GA 3).

(2) Der Verwaltungsrat hat bei der Festlegung der Zusammensetzung der Grundsatzausschüsse die angemessene Beteiligung von Vertreterinnen/Vertretern, insbesondere aus folgenden Bereichen sicherzustellen:

Bau- und Wohnungswesen; Wirtschaft, Verkehr; Immissionsschutz; Gesundheitswesen; Arbeitsschutz; Wasserwirtschaft; Abfall; Post und Telekommunikation.

§ 3 Sachverständigenausschüsse

(1) Beim Institut werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 9 und Artikel 10 des DIBt-Abkommens für die folgenden Aufgaben Sachverständigenausschüsse gebildet:

1. Sachverständigenausschüsse zur Beratung von Zulassungsleitlinien und Zulassungsgrundsätzen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen^{*)} (A-Ausschüsse),
2. Sachverständigenausschüsse zur Vorbereitung der Erteilung europäischer technischer Zulassungen und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen^{*)} sowie zur Beratung von Stellungnahmen zu Ent-

^{*)} Bis zur Änderung aller Landesbauordnungen werden Fragen des Prüfzeichenwesens in den für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zuständigen Ausschüssen mitbehandelt.

würfen europäischer technischer Zulassungen von Zulassungsstellen anderer Mitgliedstaaten der EG (B-Ausschüsse).

3. Sachverständigenausschuss für allgemeine Fragen der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen auf der Grundlage des Bauproduktengesetzes und der Landesbauordnungen,
4. Sachverständigenausschüsse zum Zwecke der Beratung von Anträgen auf Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Weitere Sachverständigenausschüsse können vom Verwaltungsrat für andere Aufgaben gebildet werden. In den Sachverständigenausschüssen sind die betroffenen Bundes- und Landesressorts angemessen zu beteiligen.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident kann dem Verwaltungsrat vorschlagen, Sachverständigenausschüsse zu bilden oder aufzulösen.

(3) Die Sachverständigenausschüsse müssen eine Obfrau/einen Obmann und können eine stellvertretende Obfrau/einen stellvertretenden Obmann haben, die Sachverständigenausschüsse A müssen eine stellvertretende Obfrau/einen stellvertretenden Obmann haben. Die Aufgaben der Obleute werden in der Geschäftsordnung für Sachverständigenausschüsse bestimmt.

(4) Die Präsidentin/Der Präsident bestellt die Obleute, deren Stellvertreter(innen) und die Mitglieder aufgrund von Beschlüssen des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Benennungen des Bundes. Die Amtszeit der Sachverständigen beträgt fünf Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die/der Sachverständige das 68. Lebensjahr vollendet. Sie endet auch, wenn die/der Sachverständige ihr/sein (Dienst-) Verhältnis zu der Institution beendet hat, die sie/ihn vorgeschlagen hat. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der entsendenden Stelle Ausnahmen von den Sätzen 3 und 4 zulassen. Vor Ablauf der Amtszeit kann die Bestellung aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

(5) Ein Sachverständigenausschuss A soll mindestens sieben, höchstens achtzehn Mitglieder haben.

(6) Sachverständigenausschüsse B sollen mindestens drei, höchstens zehn Mitglieder haben. Die Sachverständigenausschüsse B werden aus dem Kreis der Mitglieder der für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Sachverständigenausschüsse A gebildet.

(7) Die Sachverständigenausschüsse können im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten weitere sachverständige Personen als Gäste hinzuziehen. Vertreter(innen) der zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesressorts sind berechtigt, an den Sitzungen der Sachverständigenausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Die Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Über die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen beschließt der Verwaltungsrat.

(9) Ein Sachverständigenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig; Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.

(10) Das Institut führt die Geschäfte der Sachverständigenausschüsse, koordiniert ihre Tätigkeit und unterrichtet sie, wenn und soweit dies sachlich erforderlich ist, über die Tätigkeit der anderen Sachverständigenausschüsse.

(11) Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass mehrere Sachverständigenausschüsse unter ihrer/seiner Leitung, der Leitung ihrer/seiner Stellvertreterin/ihrer/seines Stellvertreters oder einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters des Instituts gemeinsam beraten und beschließen. Sie sind dabei beschlussfähig, wenn von jedem Ausschuss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass zur Koordinierung der Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse die Obleute und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Sachverständigenausschüsse unter ihrer/seiner Leitung gemeinsam beraten und beschließen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte dieses Personenkreises anwesend ist. Absatz 7 Satz 1 und Absatz 9 Satz 2 gelten sinngemäß.

(13) Die Präsidentin/Der Präsident soll gemeinsame Beratungen nach den Absätzen 11 und 12 durchführen, wenn ein Sachverständigenausschuss es fordert; sie/er muss sie durchführen, wenn der Verwaltungsrat es fordert.

(14) Die Präsidentin/Der Präsident gibt den Sachverständigenausschüssen eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen über gemeinsame Beratungen nach den Absätzen 11 und 12 sowie über die Anhörung der Antragsteller enthalten muss.

§ 4 Gebühren und Auslagen

(1) Das Institut erhebt für Amtshandlungen im Rahmen von Aufgaben nach Artikel 2 des DIBt-Abkommens Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 und nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1.

(2) Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

- a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
- b) nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Arbeitsaufwand); bei der Bemessung nach dem Arbeitsaufwand kann je angefangene Arbeitsstunde der Stundensatz der Anlage 1 Tarifstelle 5 zugrunde gelegt werden,
- c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis acht Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu entrichtende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnungsverfügung im Widerspruchsverfahren oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis sechs Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war.

(5) Kosten für Prüfungen von statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen, für Versuche und für Gutachten - mit Ausnahme der Gutachten der Sachverständigenausschüsse - sind als bare Auslagen zu erstatten. Das gleiche gilt für Reisekosten, die durch den Einzelfall verursacht sind; diese können nach einem Vomhundertsatz der zu entrichtenden Gebühr erhoben werden, der sich nach dem Verhältnis der Ausgaben für Reisekosten der Mitglieder der Sachverständigenausschüsse zu den aus Gebühren und Leistungsentgelten erzielten Einnahmen bestimmt; maßgebend sind die Verhältnisse des vorhergehenden Rechnungsjahres.

(6) Ist durch einen angefochtenen Verwaltungsakt eine Amtshandlung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr bis zu der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit die Entscheidung aufrechterhalten wird. Das gilt auch für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, soweit das Deutsche Institut für Bautechnik für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden zuständig ist. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Heranziehung zu Gebühren, so wird bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel der streitigen Gebührensumme erhoben.

(7) Das Institut kann Kostenvorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen.

(8) Für die Überlassung von Richtlinien, Verzeichnissen, Zulassungen und sonstigen Schriften wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben

(9) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Landesrechts.

§ 5 Leistungsentgelte

Für die Vorbereitung von Entscheidungen über

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz;
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen;
3. Anträge auf Typengenehmigungen

sowie für die Erstellung von Gutachten werden Leistungsentgelte nach Anlage 2 erhoben.

§ 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

Bund und Länder entrichten für Gutachten keine Leistungsentgelte, wenn zur Erstattung der Leistungsentgelte Dritte nicht herangezogen werden können.

§ 6 Rechnungsprüfung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Präsidentin/der Präsident einen Jahresabschluss (Rechnung) aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Geprüft wird auch die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes von Berlin wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis des Deutschen Instituts für Bautechnik

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren €
1	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen Zulassungen nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten (1) Klasse 1: Zulassungen nicht geregelter Bauprodukte, wenn Prüfbedingungen und Anforderungen an die Bauprodukte in Normen oder Zulassungsrichtlinien festgelegt sind, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	500 bis 15.000
	Klasse 2: Zulassungen sonstiger nicht geregelter Bauprodukte sowie Zulassungen nicht geregelter Bauarten, deren Anwendung (Bemessung und Ausführung) überwiegend nach technischen Baubestimmungen beurteilt werden kann, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	1.250 bis 17.500
	Klasse 3: Zulassungen nicht geregelter Bauarten und Bauprodukte, soweit nicht in Klasse 2, bei Befristung der Geltungsdauer auf 5 Jahre	2.500 bis 30.000
	(2) Wird die Geltungsdauer der Zulassung auf einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre befristet, so vermindert sich die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 vom Hundert.	
	(3) Werden in einem Zulassungsbescheid mehrere Ausführungsarten des Zulassungsgegenstandes zugelassen, so ist die nach Absatz 1 festzusetzende Gebühr für jede zusätzliche Ausführungsart um bis zu 50 vom Hundert zu erhöhen.	
	(4) Hat die Entscheidung über die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwand erfordert, kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.	
2	Europäische technische Zulassungen a) mit Zulassungsleitlinien b) bei wesentlichen Abweichungen von technischen Spezifikationen c) ohne Zulassungsleitlinien	2.500 bis 30.000 2.500 bis 30.000 5.000 bis 50.000
	Tarifstelle 1 Abs. 2 bis Abs. 4 gelten entsprechend	
3	Verlängerung der Geltungsdauer, Ergänzung oder Änderung von Verwaltungsakten nach 1 und 2 Tarifstelle 1 Abs. 4 gilt entsprechend	1/10 bis 5/10 der Gebühren zu 1 und 2
4	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen a) nach dem Bauproduktengesetz b) nach den Landesbauordnungen c) Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie d) Änderung der Anerkennung	1.000 bis 20.000 500 bis 10.000 1.000 bis 15.000 250 bis 5.000

e) Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung anerkannter Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, einschließlich des Widerrufs von Anerkennungen	Je angefangene Arbeitsstunde Gebühr in Höhe von 2,2 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Berliner Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A15, aufgerundet auf volle Euro. Der Stundensatz wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik bekannt gegeben.
Bei der Festsetzung der Gebühr sind die Bestimmungen in Tarifstelle 1 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.	
5 Sonstige Amtshandlungen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten sowie schriftliche Auskünfte	Je angefangene Arbeitsstunde, Gebühr nach Maßgabe von Tarifstelle 4 Buchstabe e).
6 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren	1/10 bis 10/10 der für den angefochtenen Verwaltungsakt bestimmten Gebühr
7 Überlassung von Schriften	
Papier-/Offline-Version	
a) Zulassungs- und Überwachungsrichtlinien b) Bauaufsichtliche Richtlinien weiterer Gremien c) Merkblätter d) Verzeichnisse (u.a. der Zulassungen, der Werkkennzeichen, Stellen- und Betriebsverzeichnisse) e) Leitlinien für europäische technische Zulassungen f) Leitpapiere g) sonstige Schriften	a) – g) 5 bis 50 pro Schrift
Online-Version	
h) allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen i) vom DIBt erteilte europäische technische Zulassungen	a) – g) 2 bis 50 pro Schrift h) und i) 5 bis 50 pro Schrift

Anlage 2

Verzeichnis der Leistungsentgelte

Tarif- stelle	Gegenstand	Leistungsentgelte €
1	Vorbereitung von Entscheidungen über die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Bauproduktengesetz, die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach Landesbauordnung und Entscheidung über Anträge auf Typengenehmigung sowie Erstattung von Gutachten.	Je angefangene Arbeitsstunde Entgelt in Höhe von 2,2 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Berliner Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15, aufgerundet auf volle Euro. Der Stundensatz wird in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik bekannt gegeben.
2	Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in Verzeichnisse, die beim Deutschen Institut für Bautechnik geführt werden.	150 bis 1.500